Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 140 (1974)

Heft: 12

Artikel: Bestrebungen für einen turnerisch-militärischen Vorunterricht in der Schweiz von 1848 bis 1874

Autor: Imobersteg, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-48863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Norden gelang den Deutschen nur ein geringfügiger Einbruch von wenigen Kilometern, im Süden hingegen stießen sie immerhin etwa 30 km tief ins russische Dispositiv. Der deutsche Teilerfolg im Süden mag dort auch den viel spätern Beginn des russischen Gegenschlags erklären. Nach russischen Angaben hätte die Rote Armee in den Angriffsschwerpunkten bis zu 230 Geschütze pro Frontkilometer massiert und bis 70 Panzer in den Angriff geworfen. Die Schützendivisionen an der Durchbruchsfront hätten auf Abschnittsbreiten von etwa 3 km angegriffen, wobei in Rechnung zu stellen ist, daß die damaligen russischen Schützendivisionen etwa 5000 bis 6000 Mann zählten.

Die deutschen Verluste in der Schlacht um Kursk gemäß Schukow: 500000 Mann, 1500 Panzer, 3000 Artilleriegeschütze.

Über die russischen Verluste finden sich keine Angaben.

10. Die räumliche Ausdehnung der Schlacht um Kursk, auf schweizerische Verhältnisse übertragen

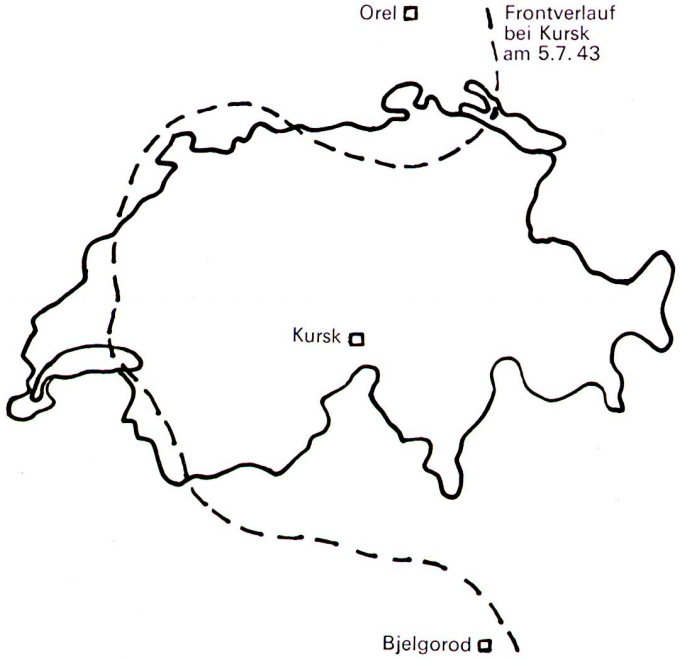

Militärjustiz – ja oder nein?

Die unerwartet große Nachfrage nach dem November-Beiheft hat uns bewogen, einen Nachdruck zu veranlassen.

Schriftliche Bestellungen bis Ende Dezember an
Huber & Co. AG, Verlag ASMZ, 8500 Frauenfeld

Einzelpreis Fr. 1.50
Ab 10 Ex. Fr. 1.40
Ab 100 Ex. Fr. 1.30

Bestrebungen für einen turnerisch-militärischen Vorunterricht in der Schweiz von 1848 bis 1874

Oberleutnant Kurt Imobersteg

Die Geschichte der Leibeserziehung in der Schweiz ist besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eng mit der politisch-militärischen Entwicklung und dem föderativen Aufbau unseres Staates verknüpft.

Im Jahre 1848 erhielt die Schweiz durch eine Verfassung ihre noch heute gültige politische Form. Die Befugnisse der übergeordneten Bundesbehörde erstreckten sich im wesentlichen auf die Außen- und Wirtschaftspolitik des Landes. Wichtige Souveränitätsrechte, wie zum Beispiel das Bildungs- und Erziehungswesen, verblieben den Teilstaaten (Kantonen)[1]. Die Armee nahm eine Zwischenstellung ein, denn die Heeresgesetzgebung oblag weitgehend dem Bund, während die Kantone exekutive Funktionen erfüllten[2]. Diese unklare Rechtslage führte in den ersten Jahren des Bundesstaates aber kaum zu namhaften Schwierigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Der schweizerische Bundesstaat war in einer Zeit großer europäischer Unruhe entstanden. Die Auswirkungen der revolutionären Bewegungen von 1848 und die nationalstaatlichen Tendenzen im Deutschen Reich und in Italien, aber auch die innenpolitischen Vorgänge in Frankreich verstärkten das kollektive Sicherheitsbedürfnis der schweizerischen Kantone. Organisatorische Probleme und rechtsstaatliche Auseinandersetzungen standen daher nicht primär im Vordergrund oder traten doch nur so weit hervor, wie sie eben für die Behauptung der erworbenen föderativen Staatsform von Bedeutung waren.

In relativ kurzer Zeit verabschiedete das Parlament ein Wehrgesetz, das allerdings eine ganze Reihe von wehrpolitischen Fragen ungelöst ließ. Insbesondere gelang es nicht, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht mit den von den Kantonen auf dem militärischen Sektor geltend gemachten Souveränitätsansprüchen in Übereinstimmung zu bringen. Die Probleme zeigten sich sofort mit aller Deutlichkeit, als die allgemeine politische Lage in Europa sich zu beruhigen schien. Hohe Offiziere und einflußreiche Politiker entwarfen und diskutierten Pläne, wie die schweizerische Bundesarmee von ihren föderalistischen Bindungen gelöst und in ein zentralistisch organisiertes und aufgebautes Heer übergeführt werden könnte.

Die Bemühungen dieser Kreise richteten sich unter anderem auch auf die Rekrutierung. Immer noch galten Vorschriften aus der Zeit vor der Bundesgründung[3]. Das Reglement von 1843 ließ den Kantonen für die Durchführung und Organisation der militärischen Aushebung große Freiheiten. Dem Bund war es nur gelungen, die minimale Körpergröße der Rekruten festzusetzen; über die körperliche Tauglichkeit entschieden die kantonalen Aushebungsoffiziere in eigener Kompetenz und nach kantonalen Vorschriften.

Schon zu Beginn der fünfziger Jahre stellten kantonale Militärbehörden mit großer Besorgnis fest, daß die Tauglichkeit der Rekruten von Jahr zu Jahr abnehme. Die Schuld gab man einer-

1 BV 1848, Art. 3.
2 BV 1848, Art. 18, 19, 20; MO 50.
3 Instruktion über das Verfahren bei der Entlassung dienstuntauglicher Militärs, 20. Heumonat 1843.

seits der unterschiedlichen Aushebungspraxis[4], andererseits glaubte man zu erkennen, daß besonders die Eisenbahnen die Bequemlichkeit und Trägheit förderten, was sich nachteilig auf die Marschtüchtigkeit der jungen Leute auswirke[5]. Der Bund wurde aufgefordert, die nötigen Schritte zu unternehmen, um diesem drohenden Zerfall der körperlichen Leistungsfähigkeit Einhalt zu gebieten. Insbesondere wurde angeregt, der Bund möge auf die Kantone Druck ausüben, damit in den Volksschulen ein obligatorischer Turnunterricht eingeführt werde. Diese Bestrebungen führten aber sofort zu ernsten staatsrechtlichen Konflikten zwischen Bund und Kantonen. Da ja die Erziehung und Bildung Sache der Kantone war, konnte der Bund auf die Gestaltung der Lehrpläne und auf die Einführung eines obligatorischen Turnunterrichts auf diese Weise keinen Einfluß nehmen.

Somit bot sich noch die Möglichkeit, auf dem Umweg über die Militärgesetzgebung die Kantone zu veranlassen, den turnerischen Vorunterricht für die männliche Jugend einzuführen. Man beabsichtigte, diesen Turnunterricht über die obligatorische Schulzeit hinaus weiterzuführen, bis der junge Schweizer mit 20 Jahren wehrpflichtig wurde. Man glaubte, daß diese Ideen im Interesse des Gesamtstaates von den Kantonen ohne große staatsrechtliche Bedenken realisiert werden könnten. Der Turnunterricht sollte ganz auf die militärischen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Er hätte neben Drillübungen, Bajonettfechten und Schwimmen auch militärische Geländespiele und Schießen umfassen sollen. Dazu wünschten viele Politiker und Militärs einen verstärkten staatskundlichen Unterricht[6]. Mit diesem zusammen spielte der Turnunterricht eine staatserhaltende Rolle, denn weite Kreise vertraten die Auffassung, daß körperliche Gesundheit und Kraft zusammen mit dem notwendigen staatsbürgerlichen Wissen die Grundlagen der Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz darstellten[7].

Aber nicht alle Kantonsregierungen vermochten diesen Argumenten zu folgen; föderalistische Bedenken verhinderten auch in dieser Frage eine gesamtschweizerische Lösung. So sah sich der Bund gezwungen, wenigstens das zu realisieren, was unbestritten in seiner Kompetenz lag: 1860 beschloß der Bundesrat, den Turnunterricht in der Bundesarmee einzuführen[8]. So blieb es der Initiative der Kantone und Gemeinden überlassen, ob sie etwas für den vormilitärischen Turnunterricht tun wollten.

In einzelnen Gemeinden bestanden bereits seit dem 18. Jahrhundert bewaffnete Jugendkorps[9]. Diese waren zumeist auf privater und freiwilliger Basis gegründet worden und standen unter der Leitung von militärisch interessierten Erwachsenen. Die turnerische Ausbildung in diesen sogenannten Kadettenkorps war ganz auf die militärischen Bedürfnisse ausgerichtet und umfaßte ebenfalls Exerzier- und Marschübungen. Daneben nahm die Schießausbildung an Gewehren und oft auch an Geschützen einen breiten Raum ein. An kantonalen und schweizerischen Kadettentagen maßen sich die jungen Leute nicht nur im turnerischen Wettkampf, sondern auch im Schießen und in kleinen Gefechtsübungen.

Die Kadettenkorps entsprachen daher den Vorstellungen von einem vormilitärischen Unterricht wohl am besten. Sie blieben aber in der öffentlichen Diskussion nicht unbestritten. Einflußreiche Politiker und sogar hohe Offiziere sahen in den Manöverübungen der Kadettenkorps eine bloße «Nachäfferei»; andere vertraten die Auffassung, der Krieg sei eine zu ernste Angelegenheit, als daß man ihn zu einem Kinderspiel machen dürfe[10]. Verschiedene Meinungen wurden in der Lehrerschaft geäußert. Eine kleine Gruppe unterstützte die Bestrebungen der Kadettenkorps vorbehaltlos. Die meisten Lehrer glaubten jedoch, daß man den Turnunterricht von der eigentlichen militärischen Ausbildung trennen müsse. Sie erklärten sich bereit, den Turnunterricht zu erteilen, waren aber nicht bereit, sich hierbei von militärischen Gesichtspunkten leiten zu lassen[11]. Viele von ihnen hoben den erzieherischen Wert des Turnens hervor, andere sahen darin eine präventivmedizinische Maßnahme, denn es genüge nicht, erst dann etwas zu unternehmen, wenn die Arbeiter durch die Fabrikarbeit bereits gesundheitlich geschädigt seien[12].

Bei dieser vielschichtigen Kritik war es undenkbar, daß der Bund den turnerisch-militärischen Vorunterricht einführen konnte. Die gesetzlichen Grundlagen hiezu mußten erst geschaffen werden; auf die freiwillige Zusammenarbeit aller Kantone konnte der Bund kaum hoffen, denn die föderalistischen Bedenken waren noch zu stark.

Seit etwa 1865 verstärkten sich die Tendenzen, den Einflußbereich des Bundes auf Kosten der Kantone auszuweiten. Diese Bestrebungen sollten außerdem mit einer Erweiterung der Volksrechte verbunden werden. Wesentliche Veränderungen waren aber nur möglich, wenn die Verfassung des schweizerischen Bundesstaates revidiert würde.

In der Tat sind die Jahre von 1865 bis 1874 durch die politische Auseinandersetzung um eine neue Verfassung geprägt. Am 19. April 1874 stimmten die schweizerischen Stimmbürger einer revidierten Verfassung mit großer Mehrheit zu. Die hochgesteckten Ziele einer vollständigen Vereinheitlichung und Zentralisation der Armee konnten zwar nicht ganz erreicht werden, hingegen ermöglichten die einschlägigen Verfassungsartikel eine umfangreiche Reorganisation des Heerwesens. In diesem Zusammenhang wurde die Einführung des obligatorischen turnerischen Vorunterrichts erneut heftig diskutiert. Drei wöchentliche Turnstunden mit gymnastischen Übungen im Hinblick auf die Hebung der Wehrtüchtigkeit wurden als Minimum dessen betrachtet, was die Schule beizutragen hatte[13]. Bereits sprachen einflußreiche Offiziere und Politiker davon, ein einheitliches Lehrbuch, eine sogenannte «Normal-Turnschule», einzuführen, damit in allen Teilen der Schweiz der Turnunterricht nach den nämlichen Gesichtspunkten erteilt werde[14]. Aber es bestand wenig Hoffnung, diese Ideen realisieren zu können. Dies wurde ganz klar, als im Sommer 1874 eine parlamentarische Kommission den Entwurf zu einem neuen Militärorganisationsgesetz beriet[15].

Zunächst wollten die Parlamentarier überhaupt jeden Artikel streichen, der sich mit vormilitärischem Turnunterricht befaßte.

4 In sogenannten Kreisschreiben versuchte der Bund, die Kantone auf diese Mißstände aufmerksam zu machen, und forderte sie auf, für Abhilfe zu sorgen; so zum Beispiel im Kreisschreiben vom 22. August 1866.

5 GBer. 1860, S. 366: «Unsere Infanterie ist durch das Eisenbahnfahren verwöhnt worden.»

6 Stämpfli, «Rede über das Milizsystem», 1865.

7 Stämpfli, Vortrag über «Jugenderziehung und Kadettenunterricht», 1865/66; Becker, «Eine Predigt von der Freiheit», 8. April 1858.

8 Zunächst wurde in der Kaserne Aarau das Turnen für Kanoniere eingeführt; vgl. hiezu auch den Geschäftsbericht des Eidgenössischen Militärdepartements von 1860, S. 345.

9 Zum Kadettenwesen in der Schweiz sei besonders auf die Schriften von Hermann Merz hingewiesen.

10 ASMZ 1863, S. 213; ASMZ 1866, S. 123.

11 Vgl. Anm. 16.

12 Becker, «Eine Predigt von der Freiheit», 8. April 1858; vgl. auch Anm. 10.

13 Entwurf des Bundesrates zu einem neuen Militärorganisationsgesetz vom 25. Mai 1874.

14 Gutachten von Oberst Merian, 19. und 26. April sowie 2. Mai 1874.

15 Protokoll der parlamentarischen Militärkommission, 31. Juli bis 9. August 1874 in Mürren.

Sie begründeten ihre ablehnende Haltung damit, daß der militärische Turnunterricht für die Schüler eine Überbelastung darstelle. Außerdem liege es nicht in der Natur einer Republik, mit der Jugend Militärspiele zu betreiben. Die Schule müsse Bildung vermitteln, die den Bürger befähige, später seine militärische Pflicht zu erfüllen. Der Staat dürfe über die wehrfähigen Bürger, nicht aber über die Kinder verfügen. Abgesehen davon, daß die Einführung des militärischen Turnunterrichts den Lehrermangel verschärfe, bedeute ein entsprechender Gesetzesartikel eine unzulässige Einmischung des Bundes in die Angelegenheiten der Kantone. Die Kommission hielt demgegenüber ganz klar fest, daß gegen gymnastische Übungen im Prinzip nichts einzuwenden sei, wohl aber gegen einen militärischen Turnunterricht und gegen die Art und Weise, wie der Bund versuche, einen vormilitärischen Unterricht durchzusetzen. Schließlich einigte sich die Kommission auf eine Formulierung, durch welche die Kantone verpflichtet werden sollten, nach Weisungen des Bundes für einen «angemessenen» Turnunterricht der zehn- bis zwanzigjährigen männlichen Jugend zu sorgen.

In der Öffentlichkeit wurden diese Fragen ebenfalls gründlich diskutiert. Hier zeichneten sich zunächst keine klaren Fronten ab. Von begeisterter Zustimmung bis zur kategorischen Ablehnung des militärischen Turnunterrichts enthielten die Stellungnahmen in der Presse und die Zuschriften Privater an politische und militärische Instanzen alle möglichen Varianten. Eine Klärung der Lage erhoffte man sich allgemein von einem schweizerischen Lehrertag, der im September 1874 einberufen wurde. Aber auch die Lehrer konnten sich zu keiner klaren Stellungnahme durchringen. Immerhin zeigten sich die Lehrer der deutschsprachigen Schweiz militärfreundlicher als ihre französischsprechenden Kollegen; diese befürworteten zwar größtenteils die Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen, lehnten aber jeden Einfluß des Militärs und der staatlichen Zentralgewalt ab[16].

Am 13. Oktober 1874 begannen in der Legislative die Verhandlungen über ein neues Militärorganisationsgesetz. Grundsätzlich stimmte man dem Vorschlag der Kommission zu, daß ein turnerischer Vorunterricht eingeführt werden müsse. Ohne im Gesetzestext die Modalitäten festzuhalten, beschränkte man sich darauf, in allgemeiner Weise die Kantone zu verpflichten, den turnerischen Vorunterricht einzuführen[17].

Damit war erstmals in einem schweizerischen Gesetz der Turnunterricht in den Schulen verankert worden. Er blieb bis in die Gegenwart hinein eng mit dem Militär verbunden. Dies zeigte sich darin, daß das Turnen und sogar die Ausbildung der Turn- und Sportlehrer dem eidgenössischen Militärdepartement unterstanden. Dies änderte sich erst nach 1970, als durch einen zusätzlichen Verfassungsartikel der Bund die Förderung von Turnen und Sport beschloß[18]. Verantwortlich für Turnen und Sport war jetzt das Departement des Innern. Die Zukunft wird zeigen, ob mit dieser organisatorischen Änderung für die Sache der Leibeserziehung in der Schweiz Wesentliches gewonnen wurde; ein Urteil hierüber zu fällen wäre jedenfalls verfrüht.

16 NZZ, 8. bis 10. September 1874, Nr. 455–458.

17 Die wichtigsten Stellen des Art. 81 MO 74 lauten: «Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom zehnten Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule ... durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.» Ferner heißt es: «Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen ... bis zum zwanzigsten Altersjahr erteilt werde.»

18 Bundesbeschluß über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 27quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport vom 18. März 1970, angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September 1970, Bundesblatt I/1970, S. 497.

Erkenntnisse aus einer AC-Schutz-Übung

Hptm Konrad Annasohn

1. Allgemeines

Eine mögliche Form des Krieges, mit der wir ernsthaft zu rechnen haben, nämlich ein Konflikt, verbunden mit dem Einsatz von Massenvernichtungsmitteln, rückt das Problem des Überlebens ganz entscheidend in den Vordergrund. Dieses stellt sich sowohl für die Zivilbevölkerung als auch für die Armee. Es tritt besonders akzentuiert für die (beweglichen) Kampftruppen zutage: Sie haben im Gegensatz zu einem wachsenden Teil der Bevölkerung und zu Grenz- und Festungstruppen keine mit allen notwendigen Vorrichtungen versehenen Schutzräume, sondern müssen in ihrem jeweiligen Einsatzraum geeignete Gebäude mit behelfsmäßigen Mitteln in möglichst taugliche Schutzräume umbauen.

2. Bauarbeiten

Dieses «Erstellen der AC-Schutz-Bereitschaft» bildete das Ausbildungsschwergewicht der Füs Kp III/28 in einem der letzten Wiederholungskurse. Während rund 10 Tagen wurden neben der Gefechtsausbildung die Truppe und das Kader in AC-Belangen «à jour» gesetzt und durch den Einsatz von speziellen Baudetachementen Keller in starken Gebäuden abgestützt, abgedichtet, mit Feinentstrahlungsstellen, Lüftungsanlagen, Schlafstellen, Licht und WC versehen, Küche, Magazine und Reparaturstellen in Kellern eingerichtet, kurz, alle Vorbereitungen getroffen, um der ganzen Kompanie in radioaktiv verseuchtem Gebiet das Leben «unter Tag» zu ermöglichen. Die anfängliche Skepsis gegenüber dem Gelingen aller Bau- und Installationsarbeiten wich bald einem berechtigten Optimismus. Es stellte sich heraus, daß eine Füsilierkompanie der Milizarmee dank ihren Mechanikern, Elektrikern, Sanitärinstallateuren, Schlossern, Spenglern, Maurern, Zimmerleuten, usw. über eine beeindruckende technische Kapazität verfügt. Für einen Keller, der 50 Mann Platz bietet, ist mit einem Arbeitsaufwand von 250 bis 300 Bau- und 25 Haflingerstunden zu rechnen.

Während dreier Nächte und zweier Tage wurde der AC-Ausbildungs-Stand der Truppe auf die Probe gestellt und die Baulichkeiten im Rahmen der Übung «Kellerduft» auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft. Die Auswertung der Geschehnisse hat uns zu den im folgenden dargelegten wichtigsten Erkenntnissen geführt. Sie bilden unseres Erachtens eine geeignete Grundlage, die AC-Probleme fruchtbar weiterzudiskutieren.

3. Auswertungsergebnisse

3.1. Entstrahlungsstelle für die Truppe

Im Verlaufe vielfach wiederholter Feinentstrahlung stellte sich heraus, daß die Entstrahlungsstelle gemäß Reglement unpraktisch und ungenügend konzipiert ist. Die Grobentstrahlung darf nicht